DEUTSCHES PATENTAMT

Deutsches Patentamt

80297 München

München, den 17.08.94

Ferndurchwahl: (089)2195-2693

Aktenzeichen: 689 17 498.5-08 Ihr Zeichen: 31.224-/ha Anmeldernr.: 3942244

SIO SOCIETA PER LINDUSTRIA U.A.

Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Reiner Prietsch Schäufeleinstr.

30537 Hänchen

EINGEGANGEN Patentanwalt Reiner Prietsch 1 7, NOV, 1994

Frist:....

Betr.: Europäisches Patent mit der Veröffentlichungsnummer

0331582

Das Europäische Patentamt hat auf die europäische Patentanmeldung 89 40 0580.0 ein Patent mit der im Betreff genannten Veröffent-lichungsnummer erteilt.

Das Patent, dessen Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 79 Abs. 3 und 97 Abs. 4 EPÜ mit der Veröffentlichung des Hin-weises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt eintritt, wird beim Deutschen Patentamt unter dem Aktenzeichen

689 17 498.5-08

geführt. Es wird gebeten, bei künftigem Schriftwechsel mit dem Deutschen Patentamt immer dieses Aktenzeichen anzugeben.

Falls die gesamte europäische Patentschrift nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist, hat der Patentinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten eine deutsche Übersetzung dieser Patentschrift (zweifach) beim Deutschen Patentamt einzureichen und eine Gebühr in Höhe von DM 250.- nach Nr. 113 820 des Gebührenverzeichnisses zum Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im europäischen Patentblatt. Wird innerhalb der Frist die Übersetzung nicht eingereicht oder die Gebühr nicht entrichtet, so gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.

Als nächste Jahresgebühr wird die 07. Jahresgebühr in Höhe von DM 300.00 fällig. Sie ist an die Zahlstelle des Deutschen Patentamts einzuzahlen und kann bis zum 31.05.95 zuschlagsfrei entrichtet werden.

Hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten für die Gebühr wird auf die Rückseite verwiesen.

Zusatz für Vertreter: Weitere Zustellungen erfolgen nur nach Vorlage einer Vollmacht bzw. Anzeige der Vertretungsübernahme.

Diese Mitteilung stellt keine Nachricht nach § 17 Abs. 3 PatG dar.

Patentabteilung 11 EP-Geschäftsstelle



